

Leitsätze:

1. Zwar ist es nicht die Aufgabe der Vergabekammer einen relevanten Sachvortrag aus vorprozessualen Anlagen zu ermitteln. Bei Mängeln der Begründung des NpA folgt jedoch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Verpflichtung, den Antragsteller auf Fehler hinzuweisen und Gelegenheit zur kurzfristigen Abhilfe einzuräumen.
2. Abweichende Kilometerangaben in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen müssen spätestens mit Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB. Es bedarf keiner vertieften rechtlichen Kenntnisse oder verstärkten Nachforschung, um eine abweichende Kilometeranzahl zwischen Bekanntmachung, Leistungsverzeichnis und Preisblättern festzustellen.
3. Ein vermeintlicher Verstoß gegen das Vergaberecht ist erkennbar, wenn ein durchschnittlicher, verständiger Bieter die von ihm zu erwartende übliche Sorgfalt bei der Durchsicht der Unterlagen anwendet. Es ist ein objektiver Maßstab nach dem Empfängerhorizont eines fachkundigen Interessenten anzusetzen.
4. Die Aufklärungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 VgV setzt ein, sobald die Vergabestelle objektive Anhaltspunkte für einen unangemessen niedrigen Angebotspreis hat. Diese können in Marktdaten, in Erfahrungswerten, in einer vor Beginn des Vergabeverfahrens erfolgten Kostenschätzung und auch in den weiteren abgegebenen Angeboten zu finden sein. Die Vergabestelle hat dabei einen gewissen Beurteilungsspielraum.
5. Grundsätzlich ist der Gesamtpreis des Angebots Prüfungsgegenstand. Die Prüfungstiefe bestimmt die Vergabestelle, zur Prüfung von einzelnen Positionen ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, und Zweifel hat sie konkret zu benennen.

Nachprüfungsantrag:

...

Bevollmächtigte:

...

(Antragstellerin - ASt)

Vergabestelle:

...

(VSt 1)

...

(VSt 2)

...

(VSt 3)

Für alle Bevollmächtigte:

...

(Vergabestelle - VSt)

Beigelandene:

...

Bevollmächtigte:

...

(Beigelandene - BGI)

Vorhaben: *Busverkehrsleistungen im freigestellten Schülerverkehr,
.....*

Vergabeverfahren: *Offenes Verfahren*

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung am 07.10.2020 durch den Vorsitzenden, die hauptamtliche Beisitzerin, und den ehrenamtlichen Beisitzer folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Vergabestelle und der Beigeladenen.
3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Vergabestelle und die Beigeladene war notwendig.
4. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt x.xxx,-- €. Auslagen sind nicht angefallen.

Sachverhalt:

1.

Die Vergabestelle schrieb Busverkehrsleistungen im freigestellten Schülerverkehr in, Los 1-5, europaweit im Offenen Verfahren aus. Die Bekanntmachung erfolgte am xx.xx.xxxx. Einziges Zuschlagkriterium ist der Preis. Laufzeit der Verträge ist laut Bekanntmachung xx.xx.2020 bis xx.xx.2024. Eine Verlängerungsoption besteht nicht.

In der Bekanntmachung und im Leistungsverzeichnis waren für die einzelnen Lose folgende Angaben gemacht:

Los-Nr.:1 ... Kilometer pro Schuljahr: etwa 26.128 km

Los-Nr.:2 ... Kilometer pro Schuljahr: etwa 24.288 km

Los-Nr.:3 ... Kilometer pro Schuljahr etwa 28.676 km

Los-Nr.:4 ... Kilometer pro Schuljahr etwa 14.552 km

Los-Nr.:5 ... Kilometer pro Schuljahr etwa 14.560 km

Die Wertung der Angebote erfolgt laut Vergabeunterlagen durch Vergleich des rabattierten Preises des Gesamtangebots mit der Summe der niedrigsten Einzelpreise aus den Losen 1-5 aller Bieter.

Wenn die Gesamtsumme aller günstigen Einzellose höher liegt als das günstigste bereits rabattierte Gesamtangebot, kommt das günstigste Gesamtangebot zum Zug.

In den ausgegebenen Preisblättern der Vergabestelle waren folgende Angaben gemacht:

...Los 1 ... 28.880 km

...Los 2 ... 24.700 km

...Los 3 ... 22.713 km

...Los 4 ... 11.526 km

...Los 5 ...14.560 km

Die Angebotsfrist endete am xx.xx.xxxx. Mehrere Bieter gaben ein Angebot ab, darunter die Antragstellerin.

2.

Mit Schreiben vom 29.7.2020 teilte die Vergabestelle der Antragstellerin gemäß § 134 GWB mit, dass beabsichtigt sei, das Angebot der Beigeladenen zu bezuschlagen, Ein Zuschlag solle

nicht vor dem 9.8.2020 erfolgen. Das rabattierte Gesamtangebot der Antragstellerin liege höher als das Gesamtangebot des obsiegenden Bieters.

3.

Die Antragstellerin rügte die Durchführung des Vergabeverfahrens mit Schreiben vom 5.8.2020.

Der obsiegende Bieter müsse seinen alten Preis nach ihrer Hochrechnung um mindestens 35 % unterschritten haben. Hierbei handelt es sich um ein unzulässiges Dumping.

Die Los-Preisblätter seien fehlerhaft. Die im Preisblatt angegebenen Kilometerzahlen würden weitestgehend nicht mit den Zahlen in der Leistungsbeschreibung übereinstimmen. Dies sei bei der Kalkulation nicht erkennbar gewesen, da prinzipiell davon auszugehen war, dass die angegebenen Kilometerzahlen in den Preisblättern korrekt sind.

4.

Mit Schreiben vom 11.8.2020 teilte die Vergabestelle der Antragstellerin mit, dass sie den Rügen nicht abhilft.

Grundlage der Kalkulation der Bieter sei nicht die ca.- Kilometerangabe in der Bekanntmachung gewesen, sondern die Kilometerangaben in den jeweils aktuellen Preisblättern für die Lose 1-5. Während der laufenden Angebotsfrist seien aufgrund von Bieteranfragen die Preisblätter angepasst und neu versandt worden. Die geforderten Leistungen seien eindeutig zu bepreisen gewesen und die Vergaberechtsgrundsätze Transparenz und Gleichbehandlung seien eingehalten worden.

Im Übrigen hätte ein Vergaberechtsverstoß, der aufgrund der Vergabeunterlagen erkennbar war, bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots gerügt werden müssen. Eine Abweichung von Kilometerangaben sei für einen fachkundigen Bieter erkennbar gewesen.

Die Rüge sei zum Anlass genommen worden, nach § 60 Abs. 1 VgV vom obsiegenden Bieter Aufklärung zu verlangen. Die Zusammensetzung des Angebots sei unter Berücksichtigung der übermittelten Unterlagen auf Auskömmlichkeit hin geprüft worden. Dabei seien insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Erbringung der Dienstleistung und die Besonderheiten der angebotenen Dienstleistung unter die Lupe genommen worden.

Bereits vor der Verfassung des Informationsschreibens sei geprüft worden, ob aufgrund des Abstands des Angebots des für den Zuschlag auf das Gesamtangebot in Aussicht genommenen Bieters zum nächsthöheren Angebot die sogenannte Aufgreifschwelle von 10 % bzw. 20 % Abstand zum Tragen kommt. Ermittelt man den Abstand des Angebots des für den Zuschlag auf das Gesamtangebot in Aussicht genommenen Bieters zum nächsthöheren Angebot, so sei festzustellen, dass die Aufgreifschwelle nicht tangiert ist.

Die Überprüfung des Angebots des obsiegenden Bieters habe ergeben, dass die offengelegte Kalkulation auskömmlich ist. Das Gesamtangebot sei wirtschaftlich nachvollziehbar. Ein Dumpingangebot liege nicht vor.

5.

Die Antragstellerin erhob am 13.8.2020 einen Nachprüfungsantrag mit der Bitte um Vorlage der Vergabeakten und Gewährung von Akteneinsicht in diese gemäß § 165 GWB.

Zur Begründung bedürfe es der Akteneinsicht, um die Rügen weitgehend zu substantiieren. Hierzu sei eine angemessene Frist einzuräumen, weil sich der Unterzeichner und alleinige Sachbearbeiter in der KW 34 und 35 im Sommerurlaub befindet.

6.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag am 13.8.2020 an die Vergabestelle zu 1, zu 2 und zu 3 übermittelt und um Übersendung der Vergabeakten gebeten.

7.

Im Schriftsatz vom 21.8. 2020 beantragt die Vergabestelle durch ihren Bevollmächtigten

- 1. den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin vom 13.8.2020 als unzulässig zurückzuweisen,*
- hilfsweise den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin vom 13.8.2020 als unbegründet zurückzuweisen,*
- 2. den Antragsgegnern zu gestatten, das Vergabeverfahren fortzuführen und damit den Zuschlag -wie geplant- zu erteilen (§ 169 Abs. 2 Satz 1 GWB),*
- 3. den Antrag auf Gewährung einer mehrwöchigen Begründungsfrist zurückzuweisen,*
- 4. die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die Antragsgegner gemäß § 182 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären und*
- 5. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragsgegner aufzuerlegen.*

Der Antrag sei unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Die Antragstellerin sei nicht in bieterschützenden Rechten verletzt.

Der Nachprüfungsantrag sei offensichtlich unzulässig, da dieser die Zulässigkeitsvoraussetzung der §§ 160,161 GWB nicht erfüllt. Die Antragstellerin habe es versäumt, eine Verletzung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend zu machen.

Nach § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB sei im Nachprüfungsantrags darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Hierin fehle es vorliegend.

Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 GWB sei der eingereichte Antrag unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu begründen. An dieser Begründung fehle es. Der Urlaub des anwaltlichen Vertreters entbinde nicht von der Pflicht der unverzüglichen Begründung des Nachprüfungsantrags.

Nach § 161 Absatz 1 Satz 2 GWB müsse der Antrag ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragstellerin begehre nur die Akteneinsicht.

Nach § 161 Absatz 2 GWB müsse die Begründung des Nachprüfungsantrags eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist. Die sonstigen Beteiligten seien zu benennen. Auch hierin fehle es vollständig.

Die Antragstellerin sei mit der Rüge der abweichenden Kilometerangaben präkludiert. Diese seien aus der Bekanntmachung bzw. aus den Preisblättern erkennbar gewesen. Sie hätten bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots gerügt werden müssen.

Gemäß § 167 Abs. 2 GWB hätten die Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Eine mehrwöchige Begründungsfrist eines Antrags sei hiermit nicht vereinbar.

Der Antrag sei unbegründet.

Grundlage für die Kalkulation der Bieter seien nicht die ca.-Kilometerangaben in der Bekanntmachung gewesen, sondern die Kilometerangaben in der jeweils aktuellen Version der Preisblätter für die Lose 1-5. Dort seien für alle Bieter die gleichen Kilometerangaben enthalten gewesen. Alle geforderten Angaben seien eindeutig zu bepreisen gewesen und die Vergaberechtsgrundsätze Transparenz und Gleichbehandlung seien eingehalten worden. Ein Vergaberechtverstoß liege nicht vor.

Ein unzulässiges Dumpingangebot liege ebenfalls nicht vor.

Die Vergabestelle habe aufgrund der Rüge vom obsiegenden Bieter Aufklärung verlangt. Die Vergabestelle habe die Zusammensetzung des Angebots unter Berücksichtigung der auf ergänzende Anforderung hin übermittelten Unterlagen auf Auskömmlichkeit überprüft.

Der Abstand des Angebots des Zuschlagsprätendenten zum nächsthöheren Angebot liege unterhalb der Aufgreifschwelle.

Die Prüfung des Angebots habe ergeben, dass das Gesamtangebot wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Die offengelegten Kalkulationen haben alle erforderlichen Angaben enthalten.

Die Vergabestelle beantrage die Gestattung zur vorzeitigen Zuschlagserteilung. Bei einer Abwägung sei das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die Bürger der Gemeinden hätten ein Anspruch auf eine gesicherte und wirtschaftliche Durchführung der Schülerbeförderung mit Beginn des neuen Schuljahres.

Im Hinblick auf die negativen Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags wegen nachgewiesener Unzulässigkeit sei eine vorzeitige Zuschlagserteilung gerechtfertigt.

8.

Die Vergabekammer hat der Antragstellerin am 25.08.2020 Akteneinsicht unter Beachtung des Geheimschutzes gemäß § 165 Abs. 1, Abs. 2 GWB gewährt.

9.

Die Antragstellerin beantragt mit Schriftsatz vom 1.9.2020:

1. *dem Auftraggeber zu untersagen, im laufenden Vergabeverfahren den Zuschlag zu erteilen;*
2. *den Auftraggeber zu verpflichten das Vergabeverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer erneut durchzuführen oder jedenfalls ordnungsgemäß bzw. vergaberechtskonform zu Ende zu führen,*
3. *hierbei die Firma vom Verfahren auszuschließen*
4. *und der Antragstellerin den Zuschlag zu erteilen;*
hilfsweise: die Ausschreibung aufzuheben und eine erneute Ausschreibung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer vorzunehmen;
5. *die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durch die Antragstellerin für notwendig zu erklären und*
6. *dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen.*

Der Antrag sei zulässig und begründet.

Die Antragstellerin habe das widersprüchliche Vorgehen des Antragsgegners hinsichtlich der Kilometerangaben zu den Linien vor Angebotsabgabe nicht rügen können.

Das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, habe die ausgeschriebene Leistung bereits seit vier Jahren erbracht und kenne die realen Kilometerzahlen. Das Unternehmen sei daher gegenüber anderen Bietern bevorzugt.

Es sei davon auszugehen, dass die Kilometerzahlen in den Lospreisblättern einfach auf dem Stand von 2016 beibehalten worden sind. Die wohl fehlerhaften Lospreisblätter hätten der Akteneinsicht nicht beigelegt, obwohl diese die Grundlage für die Kalkulation darstellen.

Der Antragsgegner müsse der Antragstellerin den Abstand des Bestangebots zum nächsthöheren Angebot mitteilen. Die Antragstellerin könne hierzu naturgemäß nicht weiter vortragen.

Eine vorzeitige Zuschlagserteilung komme vorliegend nicht infrage. Der Antragsgegner wäre zunächst einmal gehalten vorzutragen, wie die Aufnahme des Schulbetriebs und die Beförderung der Schüler in Zeiten einer Pandemie nun eigentlich konkret aussehen soll.

10.

Mit Beschluss vom 2.9.2020 lehnt die Vergabekammer den Antrag der Vergabestelle auf Gestattung der Erteilung des Zuschlags gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 GWB ab.

11.

Mit Schreiben vom 10.9.2020 wurde die Firma zum Verfahren beigelegt.

12.

Die Vergabestelle ergänzt ihr Vorbringen mit Schreiben vom 9.9.2020. Der Nachprüfungsantrag sei unzulässig.

Die Antragstellerin habe erst 19 Kalendertage nach Antragstellung den Antrag vervollständigt, bzw. eine Begründung eingereicht. Die gesetzlich vorgeschriebene Form des § 160, § 161 GWB sei daher nicht gewahrt. Die Nachreichung sei weder unverzüglich erfolgt, noch bewirke diese eine Heilung der Formfehler des Antrags.

Der Antragstellerin hätten bereits bei Antragstellung alle erforderlichen Informationen vorgelegen. Hätte die Akteneinsicht weitere Argumente erbracht, wäre es der Antragstellerin freigestellt gewesen, dies als Begründung nachzuschicken. Das Vorgehen der Antragstellerin widerspräche dem Beschleunigungsgebot.

Die Antragstellerin sei mit ihrer Rüge präkludiert, wonach die Kilometerangaben in der Bekanntmachung/Leistungsbeschreibung von den Kilometerangaben in den Preisblättern abweichen würden. Die Antragstellerin habe dies nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt.

Der Antrag sei im Übrigen unbegründet.

Die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung seien eingehalten. Alle Bieter hätten ihren Angeboten jeweils die gleichen Kilometerangaben aus den gleichen - aktualisierten - Preisblättern zugrunde gelegt.

Es sei insbesondere nicht ersichtlich, warum das Bestandsunternehmen einen kalkulatorischen Vorteil gezogen haben soll. Die Festlegung der Kilometerzahlen sei gerade nicht jedem Bieter überlassen, sondern sei von den Auftraggebern vorgegeben. Die Kilometerangaben in den zuletzt übersandten Preisblättern würden den derzeit notwendigen Fahrstrecken entsprechen. Auch die Antragstellerin sei im Übrigen viele Jahre Bestandsunternehmerin gewesen.

Die Antragstellerin habe keinen Anspruch zu erfahren, ob und in welcher Höhe eine Rabattierung auf das Gesamtangebot des obsiegenden Bieters besteht. Auch der Abstand des besten Angebots zum nächsthöheren Angebot sei der Antragstellerin nicht bekanntzugeben. Dies würde die Geschäftsgeheimnisse des Bestbieters verletzen.

13.

Mit Schreiben vom 14.9.2020 teilte die Antragstellerin mit, dass sie keine besonders herausgehobene Rügepflicht getroffen habe. Sie wäre sonst schlechter behandelt als andere Bieter. Ein Bieter müsse sich darauf verlassen können, dass verbindliche Angaben auch verbindlich und korrekt sind.

Zwar habe die Antragstellerin die Leistung ebenfalls vor Jahren erbracht. Der obsiegende Bieter habe nach Übernahme in 2016 die ausgeschriebene Leistung verändert. Der Antragstellerin seien die aktuell konkreten Kilometerzahlen daher nicht bekannt.

Die Ausschreibung sei im Übrigen fehlerhaft.

Sie beinhalte zwei Haltestellen, die bereits seit April 20 wegen langfristiger Sperrung eine Brücke nicht bedient werden können, was voraussichtlich bis Ende 2020 der Fall sei. Dies dürfte auch der Antragsgegnerin bekannt sein.

Auch die Fahrpläne enthielten falsche Kilometerzahlen. Die Schulbuslinie 1 bediene eine Fahrstrecke von 21 km. Ausgeschrieben sein 38,2 km. Die Schulbuslinie 2 bediene eine Strecke von 24,3 km. Ausgeschrieben seien 48,14 km. Bei der Schulbuslinie 3 fehle in der Ausschreibung die Endhaltestelle X, die im neu veröffentlichten Fahrplan beinhaltet ist. Es würden 31,9 km angegeben. Bis zur in der Ausschreibung angegebenen Endhaltestelle Y seien es aber nur

5,5 km und bis zur Haltestelle X seien es 13 km. Die Kilometerangaben seien durchgehend so hoch. Bei der Schulbuslinie 5 seien 14 km angegeben, es seien aber 20 km.

Bei den Antworten auf die Bieteranfrage Nummer 2, 3 und 5 sei der Antragstellerin aufgefallen, dass „der Bieter in den Preisblättern für die Lose 1-2 (unter anderem) entsprechende Preisnachlässe zum Ausdruck“ bringen soll. In den Preisblättern der Lose 1-5 habe es aber keinerlei Möglichkeit gegeben, entsprechende Preisnachlässe zu geben, sondern nur die Möglichkeit der Rabattierung auf das Gesamtangebot.

14.

Die Beigeladene beantragte mit Schreiben vom 16.09.2020

- I. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.*
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Beigeladenen.*
- III. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Beigeladene wird für notwendig erklärt.*

Weiterhin beantragte die Beigeladene Akteneinsicht.

Die Beigeladene schließe sich den Argumenten der Vergabestelle an.

Der Antrag sei unzulässig und unbegründet.

Dem Antrag fehle die gemäß § 161 Absatz 1, 2 GWB erforderliche unverzügliche Begründung. Die Begründung sei auch nicht unverzüglich nach Antragstellung nachgeholt worden. Für eine unverzügliche Nachholung der Begründung seien höchstens zwei Wochen anzusetzen, diese seien überschritten. Dem Antrag sei das Begehren nicht zu entnehmen gewesen. Auch sei nicht klar, auf welche Lose er sich bezieht. Insbesondere sei eine Akteneinsicht für die Begründung nicht notwendig. Alle Tatsachen seien der Antragstellerin zudem bereits vor Stellung des Antrags bekannt gewesen.

Die Rüge sei teilweise präkludiert gemäß § 160 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GWB.

Der vermeintliche Vergabeverstoß sei erkennbar gewesen und hätte bis Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden müssen. Bei den abweichenden Kilometerangaben auf den Preisblättern bzw. in der Bekanntmachung/Leistungsbeschreibung handle es sich um eine Offensichtlichkeit. Die Kalkulation sei anhand der Preisblätter erfolgt. Der Bieter habe sich daher mit den Kilometerangaben vor Angebotsabgabe auseinandersetzen müssen.

Die Antragstellerin sei nicht in ihren Rechten verletzt gemäß § 168 Absatz 1 Satz 1 GWB.

Es sei weder der Grundsatz der Gleichbehandlung noch der Grundsatz der Transparenz beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen die Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung gemäß § 31 Absatz 1 VgV liege nicht vor. Bei Auslegung der Vergabeunterlagen nach §§ 133, 157 BGB B sei

keine Widersprüchlichkeit gegeben. Durch die gestellten Bieteranfragen und deren Beantwortung sei für alle Bieter erkennbar gewesen, dass die angegebenen Jahreskilometerangaben angepasst wurden. Die neuen Preisblätter seien allen Bietern über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt worden. Die Änderungen der Kilometerangaben seien für alle Bieter nachvollziehbar gewesen. Auch die Antragstellerin habe nach eigener Aussage nach den geänderten Preisblättern kalkuliert.

Im Übrigen seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die überarbeiteten Preisblätter nicht der Realität entsprechen.

Die Antragstellerin habe zudem nicht dargelegt, dass ihr durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Nachteil oder Schaden entstanden ist. Alle Bieter hätten die Kalkulation anhand der Kilometerangaben in den Preisblättern durchgeführt. Ein Widerspruch zu den Angaben in der Leistungsbeschreibung bliebe daher gänzlich ohne Auswirkung auf die Zuschlagschancen der Antragstellerin.

Im Übrigen weise die Beigeladene darauf hin, dass die in der Ausschreibung angegebenen Fahrplankilometer bei der vorliegend streitgegenständlichen freigestellten Schülerbeförderung immer als relativ und vorläufig zu betrachten seien. Abhängig von der Anzahl der Schüler und deren Wohnorten komme es sowohl schuljährlich als auch unterschuljährlich regelmäßig zu Fahrplananpassungen und damit Änderungen der Kilometerleistungen. Ausfälle und kurzfristige Leistungsänderungen würden Branchen typischerweise zum Risikoprofil freigestellter Schülertransporte gehören (VK Lüneburg, Beschluss vom 28.5.2014- VgK- 13/2014). Dementsprechend regule der Verkehrsvertrag Anpassungsrecht, um auf vorhersehbare und nicht vorhersehbare Änderungen im Laufe der Vertragsdurchführung reagieren zu können. Darin geregelt sei auch eine entsprechende Anpassung der Vergütung. Entsprechendes gelte auch für Änderungen aufgrund von Straßensperrung oder unvorhersehbaren Ereignissen.

Es liege kein ungewöhnlich niedriger Preis vor, gemäß § 60 VgV.

Unterhalb von 10 % Preisabstand zum Nächstplatzierten bestehe regelmäßig kein Anlass für eine Aufklärung nach § 60 Absatz 2 VgV. Ein Aufklärungsverlangen wäre rechtswidrig. Die Vergabestelle habe eine Aufklärung durchgeführt. Die Beigeladene habe die Auskömmlichkeit und Korrektheit ihrer Preiskalkulation dargelegt. Ein Verstoß gegen eine bieterschützende Vorschrift liege schon nicht vor. Ein Ausschluss des Angebots der Beigeladenen sei vergaberechtlich unzulässig.

15.

Die Frist des § 167 Abs. 1 GWB ist durch den Vorsitzenden bis 16.10.2020 verlängert worden.

16.

Die Vergabekammer hat der Beigeladenen am 17.09.2020 Akteneinsicht unter Beachtung des Geheimschutzes gemäß § 165 Abs. 1, Abs. 2 GWB gewährt.

17.

Mit Schriftsatz der Beigeladenen vom 22.9.2020 teilte diese mit, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung nicht vorliegt. Auch die Dokumentation des Vergabeverfahrens ändere hieran nichts. Die Antragstellerin lege nicht dar, inwieweit die Inhalte der Dokumentation für die Begründung bzw. für die Zulässigkeit ihres Nachprüfungsantrags von Bedeutung gewesen sein sollen. Auf die Kilometerzahlen in der Leistungsbeschreibung komme es nicht an. Die neuen Preisblätter mit den aktuellen Kilometerzahlen seien für alle potentiellen Bieter zur Verfügung gestellt worden. Ein eventueller Widerspruch zur Leistungsbeschreibung benachteilige die Antragstellerin nicht in ihren Zuschlagschancen. Der Antrag sei unzulässig. Der Antragstellerin hätten zum Zeitpunkt der Einreichung des Nachprüfungsantrags alle für die Begründung erforderlichen Informationen vorgelegen. Die Formvorschriften des § 161 GWB seien nicht eingehalten wegen einer verspäteten Begründung.

Im Übrigen seien die Kilometerangaben in der Leistungsbeschreibung nicht entscheidungserheblich. Relevant seien lediglich die angepassten Preisblätter. Aufgrund geänderter Schülerzahlen und dadurch bedingter Anpassungen im Fahrplan würden sich bei Schülerverkehren dieser Art die üblichen Leistungsanpassungen ergeben. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, dass die Preisblätter falsche Kilometerangaben enthalten.

Es sei nicht nachvollziehbar, warum sich hieraus ein Nachteil für die Zuschlagschancen der Antragstellerin ergeben haben sollte.

Im Übrigen sei die Antragstellerin mit ihrem Vortrag zu den Kilometerangaben mangels rechtzeitiger Rüge präkludiert.

Die Antragstellerin sei ebenfalls mit ihrem neuerlichen Vortrag zu den Antworten auf die Bieteranfragen Nummer 2,3 und 5 präkludiert. Eine Rüge hätte hier bis zum Ende der Angebotsfrist erfolgen müssen. Zudem sei in diesem Vortrag nicht begründet, welcher Nachteil der Antragstellerin hieraus erwachsen soll.

Mit der Antwort auf die Bieterfrage 25 habe die Vergabestelle die Möglichkeit eröffnet, einen Rabatt auf das Gesamtangebot zu gewähren. Die Rüge der vorherigen Antworten auf Bieteranfragen sei daher überholt. Auch hier sei die Antragstellerin in ihren Zuschlagschancen nicht benachteiligt.

18.

Mit Schriftsatz der Vergabestelle vom 30.9.2020 teilte diese mit, dass sie den Vortrag der Antragstellerin bezüglich der Endhaltestelle der Linie 3 nicht nachvollziehen kann.

Die Brücke bei P..... sei nicht mehr gesperrt.

19.

Mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 30.9.2020 teilte diese mit, dass es nicht richtig sei, dass in den Preisblättern die Kilometerangaben geändert wurden. Es sei lediglich in den Losen 4 und 5 die Anzahl der benötigten Busgrößen abgeändert worden.

Der Vorteil der Beigeladenen gegenüber den anderen Bietern liege darin, dass diese nach vier Jahren Leistungserbringung die korrekten Zahlen wissen muss, und ihr dieser Wissensvorsprung bei der Kalkulation entsprechende Freiräume geliefert hat, die andere Bieter nicht hatten. Alle anderen Bieter hätten davon ausgehen müssen, dass die Angaben in den Lospreisblättern korrekt sind.

Für die Antragstellerin sei zudem nicht klar gewesen, ob sie sich nach der nicht aktualisierten Leistungsbeschreibung oder nach den nicht aktualisierten Preisblättern richten soll. Die Leistungsbeschreibung sei hier nicht eindeutig.

20.

Mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 5.10.2020 teilte diese mit, dass die Beigeladene im Schuljahr 2016 entgegen der Ausschreibung für Los 3 einen dritten Bus einsetzen musste, obwohl nur 2 Midibusse ausgeschrieben waren. Sie habe daher die ausgeschriebene Leistung verändert.

Aus dem Vergleich des Fahrplans der Schulbuslinie 3 aus der Ausschreibung und dem aktuellen Fahrplan dieser Linie ergebe sich, dass nur im aktuellen Fahrplan die Endhaltestelle erfasst ist.

Die Intransparenz der Ausschreibung ergebe sich auch aus den Antworten auf die Bieterfragen 12 und 13. In der Antwort auf die Bieteranfrage 12 werde darauf eingegangen, dass die Strecke dem Los 1 zuzuordnen ist und der „Hinweis Schulbuslinie 3“ in den Bewerbungsbedingungen unter 1.2.3 gestrichen wird. Es seien aber weder die Kilometerangaben in der Leistungsbeschreibung noch auf dem Lospreisblatt angepasst worden. In der Antwort auf die Bieteranfrage 13 werde mitgeteilt, dass die Maximalfahrzeit auf 45 Minuten angehoben wird. Eine falsche Kilometerangabe hätte hier auffallen und geändert werden müssen.

Es erscheine fragwürdig, ob es allen Bietern möglich gewesen ist, die ausgeschriebene Leistung eindeutig zu bepreisen.

21.

In der mündlichen Verhandlung am 7.10.2020 hatten die Beteiligten Gelegenheit, sich zum Verfahren zu äußern. Auf das Protokoll wird verwiesen.

Die Antragstellerin verweist auf ihre Anträge aus dem Schriftsatz vom 1.9.2020.

Die Vergabestelle verweist auf ihre Anträge aus dem Schriftsatz vom 21.8.2020, mit der Maßgabe, dass sich der Antrag auf Zuschlagsgestattung durch die Entscheidung der Vergabekammer erledigt hat.

Die Beigeladene verweist auf ihre Anträge aus dem Schriftsatz vom 16.9.2020.

Begründung:

1.

Der Nachprüfungsantrag ist teilweise zulässig.

- a) Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.
- b) Die VSt ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB.
- c) Bei dem ausgeschriebenen Auftrag handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1 GWB.
- d) Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert, § 106 Abs. 1 GWB.
- e) Die ASt ist antragsbefugt. Sie hat i.S.d. § 160 Abs. 2 GWB vorgetragen, dass sie ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat, und eine Verletzung in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend gemacht. Sie hat geltend gemacht, dass das Vergabeverfahren nicht entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurde und dass ihr dadurch ein Schaden droht.
- f) Der Antrag ist nicht unzulässig mangels Einhaltung der Formvorschriften des § 161 GWB. Ein Nachprüfungsantrag ist gem. § 161 Abs. 1 S. 1 GWB unverzüglich zu begründen. Der Antrag soll gem. § 161 Abs. 1 S. 1 GWB ein bestimmtes Begehren enthalten. Gemäß § 161 Abs. 2 GWB muss er die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die

Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist. Sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

Der Antrag der Antragstellerin enthält die Rüge der Antragstellerin und die Rügerückweisung der Vergabestelle, aus der ansatzweise das Begehren der Antragstellerin und eine Begründung erkennbar war. Zwar ist es nicht die Aufgabe der Vergabekammer einen relevanten Sachvortrag aus vorprozessualen Anlagen zu ermitteln. Bei Mängeln der Begründung folgt jedoch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Verpflichtung, den Antragsteller auf Fehler hinzuweisen und Gelegenheit zu kurzfristigen Abhilfe einzuräumen (Möllenkamp in Kommentar zum GWB-Vergaberecht, Kurlatz/Kus/Portz/Prieß, 4. Aufl., § 161, Rn. 25f).

Die Vergabekammer entscheidet hier bezogen auf den Einzelfall. Vorliegend ist zu beachten, dass die Antragstellerin anwaltlich vertreten war. Dennoch hat der Nachprüfungsantrag das Begehren der Antragstellerin nicht eindeutig im ersten Schriftsatz bezeichnet und begründet. Eine Ergänzung des Antrags durch den rechtsanwaltlichen Bevollmächtigten erfolgte erst nach Aufforderung durch die Vergabekammer zur Stellungnahme mit Schriftsatz vom 1.9.2020. In dem streitgegenständlichen Verfahren hat die Vergabekammer den Antrag jeweils gerade noch als zulässig beurteilt aufgrund der Ergänzungen im Schriftsatz vom 1.9.2020. Ab diesem Zeitpunkt konnte die Vergabekammer in der Gesamtschau erkennen, welches Begehren aus der Rüge die Antragstellerin verfolgt, bzw. weiterverfolgt.

- g)** Der Zuschlag wurde noch nicht erteilt, § 168 Abs. 2 Satz 1 GWB.
- h)** Die Antragstellerin ist mit ihren Rügen zu den Kilometerangaben bzw. zur Intransparenz der Ausschreibungsunterlagen präkludiert.
 - aa)** Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 5.8.2020 zwar rechtzeitig nach Erhalt des Informationsschreibens gemäß § 134 GWB vom 29.7.2020 die beabsichtigte Vergabeentscheidung gerügt gem. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB.
 - bb)** Hinsichtlich der abweichenden Kilometerangaben in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen hat die Antragstellerin nicht rechtzeitig gerügt gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB. Sowohl in der Bekanntmachung vom 18.06.2020, als auch in den Vergabeunterlagen hat die Vergabestelle pro Linie eine etwa-Kilometerangabe gemacht. In den ausgegebenen Preisblättern, welche sowohl die Antragstellerin als auch die Beigeladene in ihrem Angebot jeweils ausgefüllt haben, sind bei vier Linien

andere Kilometerzahlen angegeben als in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen genannt.

Die abweichenden Kilometerangaben hätte die Antragstellerin spätestens mit Ablauf der Angebotsfrist rügen müssen. Die unterschiedlichen Zahlen sind aus den jeweiligen Unterlagen erkennbar i.S.d. § 160 Abs 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 GWB. Es bedarf keiner vertieften rechtlichen Kenntnisse oder verstärkten Nachforschung eine abweichende Kilometeranzahl zwischen Bekanntmachung, Leistungsverzeichnis und Preisblättern festzustellen.

Für die Kalkulation kam es zudem allein auf die ausgegebenen Preisblätter an. Die Kilometeranzahl in den Preisblättern war für alle Bieter gleichermaßen die Kalkulationsgrundlage für alle Linien. Die Antragstellerin und die Beigeladene haben in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass sie aufgrund der ausgegebenen Preisblätter kalkuliert haben. Auf die Etwa-Kilometerangaben im Leistungsverzeichnis kam es darüber hinaus nicht an. Die Abweichung ist für die Kalkulation nicht relevant geworden. Der Vortrag der Antragstellerin, sie habe die Abweichung nicht erkennen müssen und nicht rügen müssen, überzeugt nicht. Die Antragstellerin konnte nur mit der entsprechenden Kilometeranzahl die entsprechenden Preise kalkulieren. Sie war daher gezwungen sich vor Angebotsabgabe mit der angegebenen Kilometeranzahl auseinanderzusetzen. Es ist nicht ersichtlich, warum sie darüber hinaus durch die etwa- Angaben der Kilometer in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen, die sie ja gar nicht bemerkt haben will, an der Kalkulation gehindert gewesen ist. Wäre sie an der Kalkulation gehindert gewesen aufgrund der unterschiedlichen Angaben, hätte sie diese zumindest vor Angebotsabgabe rügen müssen. Dies ist nicht erfolgt.

cc) Die Antragstellerin ist auch mit den Rügen präkludiert, dass die Kilometerangaben in den aktuellen Preisblättern nicht der Realität entsprechen und die Ausschreibung intransparent erfolgt sei und die Beigeladene einen Vorteil aus der streitgegenständlichen Ausschreibung hat.

Die Antragstellerin trägt nach Angebotsabgabe vor, dass im Zuge der Bieteranfragen und Antworten Kilometerangaben nicht angepasst wurden und die Ausschreibung intransparent sei. Die Kilometerangaben in den ausgereichten Fahrplänen entsprächen nicht den im aktuellen Schuljahr gefahrenen Kilometern.

In der mündlichen Verhandlung trägt die Antragstellerin vor, dass die Vergabestelle den Bietern keine Grundfahrpläne vorgegeben hat mit den Vergabeunterlagen.

Auch insoweit hätte die Antragstellerin die Vergabeunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist rügen müssen gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB. Sie ist mit ihren diesbezüglichen Rügen präkludiert.

Ein vermeintlicher Verstoß gegen das Vergaberecht ist erkennbar, wenn ein durchschnittlicher, verständiger Bieter die von ihm zu erwartende übliche Sorgfalt anwendet bei der Durchsicht der Unterlagen. Es ist ein objektiver Maßstab nach dem Empfängerhorizont eines fachkundigen Interessenten anzusetzen (Horn/Hofmann in Beck'scher Vergaberechtskommentar GWB, Burgi/Dreher, 3. Aufl., § 160, Rn. 53).

Einem fachkundigen Interessenten an einer Schulbusleistung ist sowohl bekannt, dass sich Kilometerleistungen zwischen der Ausschreibung und dem Schulbeginn bzw. während des Schuljahres verändern können. Der jeweilige Fahrplan muss sich stets den zu befördernden Schülern anpassen. Die Schülerzahlen können stets kurzfristig variieren. Die Preisblätter der Ausschreibung mit den festgelegten Kilometerzahlen ermöglichen der Vergabestelle insoweit gerade für eventuelle spätere Mehrkilometer oder Minderkilometer eine angebotsgemäße Abrechnung zu erstellen. Die Tagespauschale kann so entsprechend dem Angebot angepasst werden.

Einem fachkundigen Interessenten an einer Schulbusleistung ist auch zuzumuten, die bekannt gegebenen Bieteranfragen und Antworten aufmerksam zu lesen und etwaige unklare bzw. intransparente Antworten auf Bieteranfragen zu rügen. Dies gilt insbesondere wenn sich für die Antragstellerin aus den Antworten ergibt, dass sich aus ihrer Sicht Fahrpläne oder Kilometerleistungen nicht richtig darstellen.

Es ist nicht ersichtlich warum die Antragstellerin die Antworten auf Bieteranfragen, die sie nach Angebotsabgabe nun als intransparent erkennt, nicht bereits im Zuge ihrer Angebotskalkulation als vermeintlichen Vergaberechtsverstoß erkennen konnte.

Auch eine vermeintliche Benachteiligung der Antragstellerin gegenüber der Beigeladenen als Bestandsunternehmen wäre aus den Vergabeunterlagen bereits erkennbar gewesen. Die vermeintlich intransparenten Antworten auf die Bieteranfragen würden lediglich die Bieter benachteiligen, die nicht bisher das Bestandsunternehmen waren. Die Antragstellerin hat aber trotz der aus ihrer Sicht intransparenten Antworten weder eine Bieteranfrage zur Aufklärung gestellt, noch eine Rüge erhoben, sondern an der Ausschreibung teilgenommen und ein Angebot eingereicht. Erst als sie erfahren hat, dass das Angebot der Beigeladenen als Bestandsunternehmen den Zuschlag erhalten soll, will sie eine Ungleichbehandlung geltend machen.

dd) Auf die Rügen kann auch nicht ausnahmsweise verzichtet werden. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn aufgrund der Durchführung der Ausschreibung nach Ende der Angebotsfrist keine vergleichbaren Angebote vorliegen würden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Sowohl die Antragstellerin als auch die Beigeladene haben nach den gleichen Preisblättern kalkuliert. In den Preisblättern war eine feste Kilometeran-

gabe vorgegeben. Eine Abrechnung kann aufgrund der detaillierten Preisblätter (Aufschlüsselung Fixkosten und Laufleistungsabhängige Kosten) jeweils entsprechend der tatsächlich gefahrenen Kilometern erfolgen. Dies galt für alle Bieter gleichermaßen. Die Angebote sind daher vergleichbar.

2.

Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet, soweit er zulässig ist.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens verletzt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB. Die Bewertung des Angebots der Beigeladenen ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich nicht um ein unzulässiges Unterkostenangebot im Sinne des § 60 VgV.

a)

Das Angebot der Beigeladenen musste der Vergabestelle bereits nicht als unangemessen niedrig erscheinen. Eine Aufklärungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 VgV lag somit bereits nicht vor.

Die Aufklärungspflicht setzt ein, sobald die Vergabestelle objektive Anhaltspunkte für einen unangemessen niedrigen Angebotspreis hat (vgl. zur VOB/A- EU Beck'scher Vergaberechtskommentar Band 2, 3. Auflage 2019, § 16d VOB /A-EU Rn. 25 m.w.N.). Diese können in Marktdaten, in Erfahrungswerten, in einer vor Beginn des Vergabeverfahrens erfolgten Kostenschätzung und auch in den weiteren abgegebenen Angeboten zu finden sein.

Die Vergabestelle hat dabei einen gewissen Beurteilungsspielraum (vgl. Steck zur VOB/A-EU, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 3. Auflage 2018, § 16d VOB/A-EU Rn. 8)

Eine Prüfpflicht des Auftraggebers wird in der Rechtsprechung überwiegend dann angenommen, wenn sich ein prozentualer Abstand zum Angebot des nächstplatzierten Bieters von 20% der Gesamtauftragssumme ergibt. (vgl. Steck zur VOB/A- EU, in: Ziekow/Völlink, a.a.O. Rn. 9; vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.08.2017 - Verg 17/17 zu § 60 VgV). Teilweise wird auch schon ab 10 % Preisdifferenz zum nächsthöheren Angebot das Erreichen der Aufgreifschwelle angenommen, die eine Überprüfung des Angebots anzeigen kann.

Die Differenz zwischen dem niedrigsten und zweitniedrigsten Angebot ist vorliegend kein objektiver Anhaltspunkt dafür, dass ein unangemessenes Angebot vorliegt. Die Aufgreifschwelle ist jedenfalls nicht erreicht.

Es sind keine besonderen Tatsachen ersichtlich, die ausnahmsweise auch unterhalb der Aufgreifschwelle eine zwingende Aufklärung des Angebots erforderlich machen.

b)

Im Übrigen ist eine Aufklärung des Angebots der Beigeladenen durch die Vergabestelle dennoch erfolgt.

Grundsätzlich ist der Gesamtpreis des Angebots Prüfungsgegenstand (vgl. Beck'scher Vergaberechtskommentar Band 2, a.a.O., Rn. 23 m.w.N.; VK Bund, Beschluss vom 12.01.2018 - VK 2-148/17). Die Prüfungstiefe bestimmt die Vergabestelle, zur Prüfung von einzelnen Positionen ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, und Zweifel hat sie konkret zu benennen (vgl. Beck'scher Vergaberechtskommentar Band 2, a.a.O., Rn. 30 f. m.w.N.).

Die Vergabestelle hat vorliegend nach Eingang der Rüge durch die Antragstellerin das Angebot der Beigeladenen auf Angemessenheit geprüft. Die Vergabestelle hat die Angemessenheit des Preises dabei ordnungsgemäß beurteilt. Es sind keine Fehler bei der Bildung der Prognose, dass die Beigeladene vertragsgerecht und zuverlässig leisten können wird, ersichtlich. Der Vergabestelle steht dabei ein Beurteilungsspielraum zu, der nur eingeschränkt überprüfbar ist (vgl. zur VOB/A-EU Beck'scher Vergaberechtskommentar Band 2, a.a.O., Rn. 36 m.w.N.).

Es sind keine Gründe ersichtlich, die am Vorgehen der Vergabestelle begründete Zweifel erwecken könnten. Eine noch tiefergehende Aufklärung kann ohne weitere Anhaltspunkte nicht erwartet werden, zumal die Vergabestelle selbst bestimmen kann, wie tief sie in die Prüfung der Angebote einsteigen möchte.

Die Vergabestelle hat ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Die Vergabestelle befindet die Preise des Angebots der Beigeladenen nach erfolgter Aufklärung als auskömmlich.

Die Erwägungen der Vergabestelle, dass die Beigeladene die Leistung zum angebotenen Preis erbringen kann, sind nicht zu beanstanden. Die vorgebrachten Tatsachen lassen den Schluss zu, dass ein angemessener Preis zur Überzeugung der Vergabestelle gegeben ist.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

a)

Die ASt trägt die Kosten des Verfahrens, weil sie mit ihren Anträgen unterlegen ist (§ 182 Abs. 3 Satz 1, 3 u. 5 GWB).

b)

Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der VSt und der BGI ergibt sich aus § 182 Abs. 4 GWB.

c)

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes war für die VSt und die BGI notwendig (§ 182 Abs. 4 GWB i.V.m. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG entspr.).

Es handelt sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfach gelagerten Fall, so dass es der VSt und der BGI nicht zuzumuten war, das Verfahren vor der Vergabekammer selbst zu führen. Auch die Antragstellerin war gleichermaßen rechtsanwaltlich vertreten.

d)

Die Gebühr war nach § 182 Abs. 2 GWB festzusetzen. Im Hinblick auf die Bruttoangebotssumme der Antragstellerin aus dem Angebot und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von €.

e)

Der von der ASt geleistete Kostenvorschuss von 2.500,-- € wird mit der zu zahlenden Gebühr verrechnet. Die ASt erhält über den Differenzbetrag eine Kostenrechnung i.H.v. €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

.....

.....

.....